

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

21. Mai 2019

Vorhaben: Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage (AST 8496)

Betrieb: Milchhof Neuensund GmbH

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 7.5.1 (A), 8.4.2.1 (A), 9.1.1.3(S) und 1.2.2.2 (S)
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 01.02.2019
- Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 16.02.2018, 08.05.2019 und 20.05.2019
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 28.08.2018

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab- rissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Milchvieh- und Biogasanlage (MVA/BGA), am Betriebsstandort 17335 Stras- burg OT Neuensund, Gemarkung Neuensund, Flur 1, Flurstücke 66-70, 71/1,71/2, 72/1, 72/3, 73/1, 73/3, 74, 75, 76/2, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1 und 83/2 durch: - Abbruch eines Kälberstalls, - Umnutzung eines Rinderstalles zur Lagerhalle, - Abbruch und Neubau einer Fahriloanlage, - Neubau eines Milchviehstalles mit 676 Tierplätzen (TP) und eines Jungrinderstalles mit 818 TP - Errichtung von Verbindungsgängen/-bauten zwischen den geplanten Stallgebäuden bzw. vorhandenen Gebäuden - Errichtung von zwei weiteren Gärrestbehältern ($V_{\text{brutto}} = \text{jeweils } 6.951 \text{ m}^3$) mit einer Entnahmeplatte - Neubau einer Separationsfläche für drei Separatoren - Neubau einer Vorgrube für die Gülle am geplanten Jungrinderstall - Errichtung eines weiteren BHKW (Typ L12V21.1BO, 500 kW_{el.}, 1.211 kW_{FWL}) im Container - Befestigung von Hofflächen - Erhöhung der Inputmenge in die Biogasanlage	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis		
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:		Ja/Nein
		Einstufung nach Anlage 1 gem. 4. BImSchV:		
		Istzustand	Planzustand	Nr. in Anlage 1 gem. 4. BImSchV
		1.255 Rinderplätze	2.599 Rinderplätze	7.1.5 (V)
		18.107 m³ Gülle-/Gärrestlager	32.009 m³ Gülle-/Gärrestlager	9.36 (V)
		25.803 t/a (70,7 t/d) Input	42.500 t/a (116,4 t/d) Input	8.6.3.1 (G, E)
		1,023 MW _{FWL} (BHKW-leistung)	2,237 MW _{FWL} (BHKW-leistung)	1.2.2.2 (V)
		6,08 t Gaslager (4. BImSchV)	10,95 t Gaslager (4. BImSchV)	9.1.1.2 (V)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Milchvieh- und Biogasanlage der Milchhof Neuensund GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage, die sich im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Neuensund befindet. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der Erweiterung und Umstrukturierung der Milchviehanlage und Erweiterung der als Nebenanlage betriebenen Biogasanlage. Für die Stadt Strasburg (Um.) inkl. aller Ortsteile und Ortsbereiche (gesamtes Gemeindegebiet) liegt ein Flächennutzungsplan vor. Darin ist das Betriebsgelände der Milchhof Neuensund GmbH als „Sonstiges Sondergebiet – Tierproduktionsanlage“ (SO _{Tier}) und die direkte Umgebung als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Direkt südlich befinden sich ein „Mischgebiet“ (MI) und östlich benachbart eine „Wohnbaufläche“ (W). Einen Bebauungsplan gibt es im Bereich des Vorhabenstandortes nicht. Im nahen Umkreis des Vorhabens befinden sich keine Vorhaben, die mit dem beantragten Vorhaben zusammenwirken. Nordöstlich der Ortschaft Neuensund, in mehr als 1 km Abstand zum Dorfrand, befindet sich ein externer Güllebehälter.		Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:			
	➔ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch/ eine weitere Versiegelung von ca. 21.284 m². Das Betriebsgelände ist bereits durch Zufahrten von der Kreisstraße UER 4 erschlossen. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>		Ja
	➔ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Gemäß Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald liegt am Standort ein ausreichendes nutzbares Grundwasserdargebot vor, um die Wasserversorgung des geplanten Tierbestands abzusichern.		Nein
	➔ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Eingriff erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände sowie direkt benachbart auf derzeit intensiv genutzter Ackerfläche. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht. <i>[siehe Nr. 3.0]</i> <i>Laut Ammoniakgutachten wird die Irrelevanzschwelle der Zusatzbelastung an Ammoniak am Wald überschritten, der Beurteilungswert wird jedoch eingehalten.</i>		Ja
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	In der Milchvieh- und Biogasanlage der Milchhof Neuensund GmbH fallen bisher und auch zukünftig Abfälle an. Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle. Hausmüllähnliche Abfälle werden von der örtlichen Müllabfuhr abgeholt. Anfallende Verpackungen werden von den Lieferfirmen wieder mitgenommen und fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet oder über die gelben Wertstoffsäcke der Wiederverwertung zugeführt. Die Kadaverentsorgung erfolgt über die SecAnim GmbH in 17139 Malchin. Tierarzneimittelreste fallen nur im geringen Umfang an und werden vom Tierarzt entsorgt. Im Bereich der Biogasanlage anfallende Abfälle wie Altöl werden durch Fachfirmen/ zertifizierte Entsorgungsfirmen mitgenommen und verwertet werden.		Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Milchvieh- und Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃-, CO, SO_x, Staub, HCHO) auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden und werden sich durch die Erweiterung erhöhen. <i>[siehe Nr. 3.0 und 3.1]</i> <u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Reinigungswasser, Gülle/Festmist/Jauche, Substrat bzw. Gärrest, Silosickersaft, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Schmieröl und Altöl <i>[siehe Nr. 3.0]</i> <u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Das anfallende Schmutzwasser/ Reinigungswasser innerhalb der Stallgebäude/Melkhaus bzw. der Verbindergänge wird der Gülle zugeführt. Die Gülle wird größtenteils in die Biogasanlage geleitet. Das anfallende Niederschlagswasser der Fahriloanlage samt angeschlossener Vorflächen wird ebenfalls komplett der Gülle zugeführt. Abwässer aus den sanitären Einrichtungen (im Sozialbereich) auf der Betriebsstätte werden in eine biologische Kleinkläranlage geleitet und über die Kommunale Kläranlage entsorgt. Das anfallende unverschmutzte Regenwasser von den Dachflächen der geplanten Stallgebäude und dem überdachten Verbindergang soll neu anzulegenden Versickerungsmulden zugeführt werden und örtlich versickern. <i>[siehe Nr. 3.0]</i> Weiteres anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser versickert auf den angrenzenden nicht versiegelten Flächen.	Ja Ja Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Trinkwasser, Futtermittel, Milch, Gülle/Gärrest, Jauche/Festmist, Reinigungs-/Desinfektionsmittel, Reinigungswasser, Silosickersaft, Sanitäre Abwasser, Kadaver, Hausmüllähnliche Abfälle Biogas, Motoröl/Altöl, Diesel <u>Technologie:</u> Halten von Rindern zur Erzeugung von Milch und Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht an der Rinder- und Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf ca. 32.430 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft wird. <i>[siehe Nr. 3.1]</i> Auf dem Betriebsgelände befindet sich eine betriebliche Tankstelle mit einem Dieseltank (Fassungsvermögen 10.000 l). Dieselmotorkraftstoff ist gemäß Nr. 2.3.3 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 2.3.3 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 2.500.000 kg für die untere Klasse und	Nein Nein Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		25.000.000 kg für die obere Klasse. Die Gesamtmenge an Diesel, die auf dem Betriebsgelände gelagert werden kann, unterschreitet die Mengenschwellen der 12. BImSchV.	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Milchvieh- und Biogasanlage. Diese befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Neuensund. Die Vorhaben sollen auf dem bestehenden Betriebsgelände und die geplanten Erweiterungsmaßnahmen direkt westlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände auf derzeit intensiv bewirtschaftetem Acker realisiert werden. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Östlich und südlich befinden sich Wohnhäuser der Ortschaft Neuensund. Im Umfeld der Ortschaft Neuensund befinden sich mehrere Waldflächen, z. B. östlich das Waldgebiet „Neuensunder Forst“. Nach Angaben des Bau- und Ordnungsamtes der Stadt Strasburg (Um.) liegt für die Stadt Strasburg inkl. aller Ortsteile und Ortsbereiche (gesamte Gemeindegebiet) ein Flächennutzungsplan vor. Darin ist das Betriebsgelände der Milchhof Neuensund GmbH als „Sonstiges Sondergebiet - Tierproduktionsanlage“ (SO _{Tier}) und die direkte Umgebung als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan gibt es im Bereich des Vorhabenstandortes nicht. Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich südlich in ca. 100 m Abstand, südöstlich in ca. 120 m Entfernung und östlich in ca. 200 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der Milchhof Neuensund GmbH. Die Biogasanlage der Milchhof Neuensund GmbH hat zur nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauung einen Abstand von mehr als 300 m. Im südlichen Bereich des Betriebsgeländes befindet sich das Betriebsleiterwohnhaus.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Niedermoor/- Erdniedermoor (Erdfen)/- Mulmniedermoor (Mulm); Niedermoor über Mudden oder mineralischen Sedimenten, mit Grundwassereinfluss, nach Degradierung auch Stauwassereinfluss (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahmen erfolgt ein Flächenverbrauch bzw. weitere Versiegelung von Boden (ca. 21.284 m²). [siehe Nr. 3.0]	Ja
	→ Wasser	In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände mit sehr hoch eingestuft. [siehe Nr. 3.0] Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt keine Überbauung von Gewässern. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen permanente und temporäre Kleingewässer sowie ein Bach („Knüppelbach“) und Gräben. Die nächstgelegenen Seen sind: Der „Schmiedegrundsee“, östlich in ca. 1,7 km	Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Abstand zum Anlagengelände und der „Galenbecker See“, nordwestlich in ca. 2,6 km Entfernung zum Rand des Betriebsgeländes.	
	➔ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Anlagen geprägt. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist am Vorhabenstandort mit hoch bis sehr hoch eingestuft. Das gesamte Anlagengelände und die großräumige Umgebung befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Vorpommern-Greifswald)" (L 30b). <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort befindet außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Im Umfeld liegen die europäischen Vogelschutzgebiete „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401), nordwestlich in ca. 400 m Abstand und „Brohmer Berge“ (DE 2448-401), südlich/südwestlich in ca. 1,6 km und südöstlich in ca. 2,5 km Entfernung. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind: "Wald und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“, in ca. 1,1 km bis 3 km Entfernung und „Galenbecker See“ (DE 2348-301), nordwestlich in ca. 2,2 km Abstand vom Anlagenstandort. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind die „Erweiterung Galenbecker See“ (Nr. 49), nordwestlich in ca. 2 km Abstand, „Kleppelshagen“ (Nr. 38), südwestlich in ca. 1,6 km Entfernung und der „Burgwall „Rothemühl““ (Nr. 51), südöstlich in ca. 2,6 km Abstand zum Anlagengelände.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das gesamte Anlagengelände sowie die Ortschaft Neuensund und die großräumige Umgebung befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Vorpommern-Greifswald)" (L 30b) und im „Naturpark Am Stettiner Haff“ (NP 6). <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen. Die nächstgelegenen Flächennaturdenkmale befinden sich nördlich/nordwestlich des Vorhabenstandortes in mehr als 1,2 km Entfernung: „Birkenbruch bei Heinrichswalde“ (FND UER 32) und „Sander bei Gehren“ (FND UER 24).	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Südöstlich in ca. 3 km Entfernung zum Anlagengelände befindet sich das geschützte Landschaftsbestandteil „Niedermoorkomplex Brunnen- und Heinrichswiese.“ (GLB UER 3).	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich um Feldgehölze, Feuchtgrünland, Gebüsche/Strauchgruppen, Kleingewässer (temporäre und permanente), eine Hecke, Baumgruppe und einen Bach. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete sind „Gehren“ (MV_WSG_2448_02, Schutzzone III), nordwestlich in ca. 1,7 km Entfernung und „Rothemühl“ (MV_WSG_2448_04, Schutzzone III), nordöstlich in ca. 3 km Abstand zum Anlagengelände.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind auf dem Anlagenstandort und auf der westlich direkt angrenzenden Ackerfläche, auf der die Erweiterungsmaßnahmen geplant sind, keine Denkmale ausgewiesen. Laut Flächennutzungsplan der Stadt Strasburg befinden sich auf den betroffenen Flurstücken des Vorhabenstandortes keine Baudenkmale und keine Bodendenkmale. Östlich des Betriebsgeländes ist ein Bodendenkmal gekennzeichnet. Im Bereich des Bodendenkmals findet keine Bebauung statt. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V. In diesem Fall ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Im südlichen Bereich des Betriebsgeländes befindet sich das Betriebsleiterwohnhaus der Milchhof Neuensund GmbH. Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich südlich in ca. 100 m Abstand, südöstlich in ca. 120 m Entfernung und östlich in ca. 200 m Abstand vom Rand des Betriebsgeländes, aber mehr als 300 m von der Biogasanlage der Milchhof Neuensund GmbH entfernt. Störfallbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Eine Beurteilung der Geruchsimmissionen erfolgte in einem Gutachten, dass den Antragsunterlagen beiliegt. Darin heißt es, dass die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für Geruch für den relevanten Bereich der Ortschaft Neuensund unterhalb der jeweilig anzusetzenden Grenzwerte gem. GIRL Mecklenburg-Vorpommern liegen. Laut Emissions- und Immissionsprognose für Schall (ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen) werden während des Normalbetriebs der Anlagen nach der geplanten Änderung in der Zeit des schalltechnisch ungünstigsten Betriebsablaufs (während der Maiseinnte) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen untersuchten Immissionspunkten am Tag um 5 dB(A) und mehr und in der Nacht um 1 dB(A) und mehr unterschritten. Durch die Erweiterung der Milchvieh- und Biogasanlage erhöht sich das Transportaufkommen vor allem bei der Anlieferung von Mais (Silage) und dem Abtransport der Gärreste. Laut Betreiberaussage erfolgt der größte Teil der An- und Abfahrten über die abseits (in westlicher und nördlicher Richtung) von Neuensund gelegenen Straßen und landwirtschaftlichen Flächen. Lediglich 30 % des Verkehrsaufkommens führt durch die Ortslage Neuensund. Gemäß Schallprognose kann davon ausgegangen werden, dass die Anlagen auch nach den geplanten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorrufen. Daher ist durch die Änderungen mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Anlage und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Gemäß dem Fachgutachten „Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes - Potentialabschätzung“, das den Antragsunterlagen beiliegt, kommen auf dem Vorhabenstandort keine streng geschützten Pflanzenarten vor, da entsprechende Habitateigenschaften nicht gegeben sind. In Bezug auf die Tiere heißt es in der Potentialabschätzung: „Aufgrund der potentiellen Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungsstätte durch Gebäudebrüter und Fledermäuse ergibt sich ein Zeitfenster für den Rückbau der zum Abriss vorgesehenen Gebäudeteile von Anfang August bis Mitte März. Aufgrund der potentiellen Nutzung des Ackers als Fortpflanzungsstätte für Vogelarten des Offenlandes ergibt sich ein Zeitraum für die Baufeldfreimachung auf dem Acker von Mitte Juli bis Mitte März.“ Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten. In der Umgebung des Anlagenstandortes liegen mehrere Natura 2000-Gebiete. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgebiete wurden in der FFH-Verträglichkeitsstudie (liegt der Antragsunterlage bei) ermittelt. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete kommt.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Hinsichtlich der im Umfeld des Anlagenstandortes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope liegt keine Beeinträchtigung infolge des emittierten Stickstoffs vor. Im Umfeld der Ortschaft Neuensund befinden sich mehrere Waldflächen, die in einem den Antragsunterlagen beigelegten Gutachten zur Prognose der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition betrachtet wurden. Darin wurde ermittelt, dass durch die Vorhaben der Milchhof Neuensund GmbH hinsichtlich der Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium von 5 kg N/ha/a teilweise in den umliegenden Waldbeständen überschritten wird, aber die Gesamtbelastung jeweils unterhalb des Beurteilungswertes liegt und deswegen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Diese Aussage wurde durch die Forstbehörde bestätigt. Wald ist ein sehr langsam reagierendes Ökosystem, sodass Immissionen nur langfristig wirken und langfristig nachweisbar sind. Aus diesem Grund ist seitens der Forstbehörde eine regelmäßige Kontrolle der betroffenen Waldflächen empfehlenswert. Fazit: Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten/biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Bei der Milchvieh- und Biogasanlage handelt es sich um eine bestehende Anlage. Die Erweiterungsmaßnahmen sind auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche geplant, sodass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung von einer beeinträchtigten Grundwassersituation auszugehen ist. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet. Das anfallende Schmutzwasser/ Reinigungswasser innerhalb der Stallgebäude/Melkhaus bzw. der Verbindergänge wird der Gülle zugeführt. Die Gülle wird größtenteils in die Biogasanlage geleitet. Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrsiloanlage samt angeschlossener Vorflächen (Silosickersäfte) wird ebenfalls komplett der Gülle zugeführt. Damit werden diese Abwässer innerhalb der Anlage verwertet und es ist dadurch mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Geplant ist das anfallende unverschmutzte Regenwasser von den Dachflächen der geplanten Stallgebäude und dem überdachten Verbindergang neu anzulegenden Versickerungsmulden zuzuführen und anschließend örtlich versickern zu lassen. Dazu wurde bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Versickerung von unverschmutztem Regenwasser in Versickerungsmulden eingereicht. Über diesen Antrag wird im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren entschieden. Schädliche Umweltauswirkungen sind von der Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers nicht zu erwarten.
	→ Boden, Fläche	Die Neuversiegelung umfasst eine Fläche von ca. 21.284 m². Der Eingriff wird gemäß einem den Antragsunterlagen beiliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Bei entsprechender Kompensation sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu befürchten. Die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als naturschutzrechtliche Auflagen aufgelistet und werden in den Bescheid aufgenommen.
	→ Landschaft	Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird durch das beantragte Vorhaben der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der Charakter der Landschaft nicht gefährdet bzw. nicht verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind daher nicht zu erwarten.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Rinder- und Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der Anlagen erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃-, CO, SO_x, Staub, HCHO). Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geruchssituation an den nächsten Immissionsorten. Die Immissionsgrenzwerte gemäß TA Lärm werden an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten. Das wurde in der Stellungnahme vom LUNG bestätigt. Die potentielle Gasmenge der Anlage überschreitet nach Umsetzung der Planung die Schwelle der 12. BImSchV (Biogasanlagenmenge erhöht sich auf 32.430 kg). Es liegt dann ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfall-Verordnung vor. Der Antragsunterlage liegen ein „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV – Störfallverordnung i. V. m. Konzept zur Umsetzung der sicherheitstechnischen Anforderungen zur Anlagensicherheit“ und eine Unterlage zum „Sicherheitsmanagementsystem gem. den Grundsätzen des Anhang III der 12. BImSchV i. V. m. Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ bei. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund des Abstandes (nächste betriebsfremde Wohnhäuser in einem Abstand von mehr als 300 m) zu diesen nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehende Anlage (Rinder- und Biogasanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. Ammoniak); diese liegen im zulässigen Bereich * Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert * Den mit der Erhöhung der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird zukünftig durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagenbedingt; betriebsbedingte Auswirkungen (Geruchs-, Ammoniakemissionen und Lärmemissionen) während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Im Umfeld der Milchvieh- und Biogasanlage der Milchhof Neuensund GmbH befinden sich keine weiteren emittierenden Anlagen.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die beiden geplanten Gärrestbehälter werden gasdicht abgedeckt; der neue BHKW-Motor wird in einem schallgedämmten Container aufgestellt; im Bereich der Milchviehhaltung wird eine bedarfsgerechte Fütterung realisiert; in einigen Stallgebäuden befinden sich planbefestigte Laufflächen in flüssigkeitsableitender Ausführung. Das sind alles Maßnahmen, um die Emissionen so gering wie möglich zu halten. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MS im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Rinder- und Biogasanlage Neuensund keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.